

Sitzung vom 29. Januar 2014

**109. Anfrage (Waffengesetzgebung [Vernehmlassung  
vom Regierungsrat])**

Kantonsrätin Karin Egli-Zimmermann, Elgg, und Kantonsrat Lorenz Habicher, Zürich, haben am 4. November 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Am 26. Juni 2013 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit verkürzter Frist bis Ende August 2013 das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen. Der Regierungsrat nahm an seiner Sitzung vom 28. August 2013 Stellung zur Vernehmlassung. Am 13. Februar 2011 fand die Eidgenössische Volksabstimmung betreffend «für den Schutz vor Waffengewalt» (Waffeninitiative) statt. Gemäss Abstimmungstext wollte die Waffeninitiative das bestehende Bewilligungs- und Kontrollsystem für Waffen durch ein neues ersetzen. Zitat: Armeewaffen sollten neu im Zeughaus deponiert werden und sämtliche Feuerwaffen müssten zentral beim Bund statt in den Kantonen registriert werden. Zudem forderte die Initiative einen Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis für den Umgang mit Feuerwaffen und Munition. Diese Volksinitiative hat der Souverän abgelehnt. Im Kanton Zürich waren mit Ausnahme der zwei Grossstädte Zürich und Winterthur alle Bezirke gegen die Annahme dieser Initiative. Trotzdem hat sich der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort dazu geäussert (Art. 32c Abs. 2 WG), dass er die vorgesehene Nachregistrierung aller Feuerwaffen als eine wirkungsvolle Anwendung und für sehr wichtig erachtet.

Hierzu bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso kommt der Regierungsrat zur Einsicht, dass die Nachregistrierung eine wirkungsvolle Anwendung sein soll, obwohl der Souverän in der damaligen Abstimmung dies klar verworfen hat?
2. Was erhofft sich der Regierungsrat mit dieser Registrierung bezüglich verbesserter Sicherheit im Umgang mit Waffen?
3. Heute werden bei der Kantonspolizei Zürich an die 3500 Waffenregistrierungen pro Jahr getätigt. Wie will der Regierungsrat die personellen Ressourcen für die Registrierung sämtlicher Waffen sicher stellen?

4. Welche Mehrkosten entstehen durch diesen zusätzlichen Aufwand?  
Wo erfolgt die Budgetierung der Mehrkosten für diesen Auftrag und wurden im KEF 2014–17 bereits Vorkehrungen getroffen?
5. Wie sollen gemäss Regierungsrat die säumigen Nichtmelder eruiert und geahndet werden? Sollen Bussen pro Waffe oder Eigentümer ausgesprochen werden?
6. Wie schätzt der Regierungsrat die Gefährdung der Öffentlichkeit, die Bedrohung der Sicherheit im Kanton Zürich durch illegalen Waffenbesitz ein?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Karin Egli-Zimmermann, Elgg, und Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen. Gegenstand der vorgesehenen Regelung bildet die Verbesserung des Informationsaustauschs und der Kenntnis über Waffenbesitzende mit möglichem Missbrauchspotenzial. Dazu sollen die zuständigen Behörden mit einer einzigen Abfrage alle kantonalen Waffenregister sowie die Waffeninformationsplattform ARMADA des Bundes konsultieren können. Weiter ist für alle nicht registrierten Waffen in privatem Besitz eine Nachregistrierung vorgesehen. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme an den Bund am 28. August 2013 den mit der Vernehmlassungsvorlage verbundenen verbesserten Informationsaustausch und Informationszugriff grundsätzlich unterstützt. Am 13. Dezember 2013 hat der Bundesrat die entsprechende Botschaft mit dem Gesetzesentwurf verabschiedet (BBl 2014 303, 347).

In der Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 hatten die Schweizer Stimmberechtigten die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» im Sinne des Antrags von Bundesrat und Bundesparlament abgelehnt. Ungeachtet seiner ablehnenden Haltung zur Initiative hat der Bundesrat eine Harmonisierung unter den kantonalen Datenbanken, wie sie mit der vorliegenden Gesetzesvorlage verbunden ist, in seinen Abstimmungserläuterungen unterstützt. Eine Nachregistrierung gemäss vorliegender Gesetzesvorlage bildete nicht Gegenstand der Volksinitiative.

Zu Fragen 1, 2 und 6:

Die Nachregistrierung geht namentlich auf eine Forderung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren zurück. Diese Konferenz wie auch die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten begrüssen die mit der Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Neuerungen. Allgemein ist davon auszugehen, dass die Nachregistrierung zur Verringerung der Waffenmissbräuche und damit zu mehr Sicherheit führt. Dank der Nachregistrierung soll die Polizei vor einem Einsatz zeitverzugslos in Erfahrung bringen können, ob in einem Haushalt eine Feuerwaffe vorhanden ist. Zudem ist aus der Nachregistrierung eine Sensibilisierung von Waffenbesitzenden auf die mit der Lagerung einer Waffe im Haushalt verbundenen Gefahren zu erwarten.

Zu Fragen 3 und 4:

Gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis wurde die Meldefrist für die Nachregistrierung im Gesetzesentwurf zur Botschaft gegenüber der Vernehmlassungsvorlage von einem auf zwei Jahre verlängert (vgl. Botschaft, S. 320). Zudem ist zur Begrenzung des Aufwands der kantonalen Vollzugsbehörden neu vorgesehen, dass im Rahmen der Nachregistrierung weder zwingend eine Prüfung der Voraussetzungen für den Waffenbesitz noch ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist (vgl. Botschaft, S. 342). Die Arbeit für die zeitlich begrenzte Nachregistrierung wird im Kanton Zürich zur Hauptsache durch das Waffenbüro der Kantonspolizei wahrzunehmen sein und zusätzliche Personalmittel binden. Auch der Bundesrat geht von einem Mehraufwand der kantonalen Vollzugsbehörden für die Nachregistrierung aus. Dieser lässt sich aber noch nicht quantifizieren, zumal die endgültige Ausgestaltung der Nachregistrierung im Gesetz noch nicht feststeht.

Zu Frage 5:

Hinweise auf Personen, die der Pflicht zur Meldung im Rahmen der Nachregistrierung nicht nachkommen, können auf verschiedenen Wegen erfolgen. Dazu werden unter anderem Meldungen von Drittpersonen sowie Feststellungen bei behördlichen Kontakten oder bei Ermittlungen in anderer Sache gehören. Gemäss der vorgesehenen neuen Strafbestimmung von Art. 34 Abs. 1 Bst. <sup>i</sup>bis des Waffengesetzes (SR 514.54) wird die vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse hat sich nach dem jeweiligen Verschulden der meldepflichtigen Waffenbesitzenden zu richten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**